



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022 146

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 147

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 147

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023 148

Weltmissionstag der Kinder 2022 149

Afrikatag 2023 150

Der Bischof von Hildesheim

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim 150

Satzung der Gemeinschaft der katholischen Küster im Bistum Hildesheim 154

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2023 im Bistum Hildesheim 157

Anpassung der Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige 2023 160

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden 161

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte 161

Kirchliche Mitteilungen

„Weites Herz - offene Augen!“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2023 162

„Connected.“ - Gabe der Neugefirmteten 2023 163

Veränderungen Pastorales Personal 164

Satzung der Gemeinschaft der katholischen Küster im Bistum Hildesheim

Auf Wunsch und Vorschlag der Gemeinschaft der katholischen Küster in Bistum Hildesheim erlässt der Bischof nachstehende Satzung:

§ 1 Name

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Gemeinschaft der Küster im Bistum Hildesheim“. Sie ist die Berufsgemeinschaft für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küster der Diözese Hildesheim.
2. Mit dem Begriff „Küster“ sind in dieser Satzung Frauen und Männer gemeint, die den Küsterdienst in einer Kirchengemeinde versehen.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küster der Diözese zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Kirche und Öffentlichkeit. Die Gemeinschaft verfolgt kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben

Die Gemeinschaft der Küster hat folgende Aufgaben:

1. die für den Küsterdienst nötige Ausbildung zu vermitteln;
2. durch das Angebot von religiösen Freizeiten den Glauben zu vertiefen und durch Fortbildungskurse das Fachwissen der Mitglieder zu erweitern;
3. die Mitglieder in Anstellungs-, Gehalts- und Urlaubsfragen in Zusammenarbeit mit MAV und Koda zu beraten und ihre Belange dem Bischöflichen Generalvikariat und den Kirchengemeinden gegenüber zu vertreten;

4. Vorschläge für die von der kirchlichen Behörde zu erlassende Dienstordnung einzubringen;
5. den Zusammenhalt der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu pflegen;
6. mit kirchlichen Gemeinschaften ähnlicher Zielsetzung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene zusammenzuarbeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gemeinschaft sind die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küster der Diözese Hildesheim.
2. Der Geistliche Diözesanbeirat wird mit der Bestätigung durch den Bischof Mitglied der Gemeinschaft.
3. Durch Pensionierung aus dem Dienst scheidende Mitglieder behalten die Mitgliedschaft, können auf Wunsch aber aus der Gemeinschaft ausscheiden. Eine weitere Einschränkung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
4. Besonders verdiente Persönlichkeiten können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 5 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. Die Diözesanversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Diözesanversammlung

Der Diözesanversammlung gehören an:

1. Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Geistlichen Beiräte.
2. Die Diözesanversammlung wählt den Vorstand. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.



3. Sie tritt alle 2 Jahre zusammen.
4. Sie kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
5. Die Diözesanversammlung wählt die Mitglieder des Diözesanvorstandes jeweils in einem gesonderten Wahlgang.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gemeinschaft der Küster besteht aus:

dem Diözesanvorsitzenden

dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden

dem Geistlichen Diözesanbeirat (§ 9)

dem Schriftführer

dem Kassenverwalter.

Zum erweiterten Vorstand zählen die Bezirksvorsitzenden und die geistlichen Beiräte der Bezirke.

2. Der Vorstand vertritt die Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder gegenüber der Diözese, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat und den Kirchengemeinden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Diözesanvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann ebenfalls die Leitung der Sitzung übertragen werden.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Zustimmung des Geistlichen Diözesanbeirates zu den gefassten Beschlüssen ist erforderlich.

Die Einladungen müssen jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Sitzung ist durch

Beschluss möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Der Diözesanvorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Diözesanvorsitzende vertritt die Gemeinschaft.
2. Der Diözesanvorsitzende leitet die Diözesanversammlung.
3. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Zustimmung des Vorstandes gebunden. Diese Zustimmung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden, jedoch nicht in Satzungs- oder Personalfragen.
4. Der stellvertretende Diözesanvorsitzende übernimmt diese Aufgaben im Falle der Verhinderung des Diözesanvorsitzenden.

§ 9 Der Geistliche Diözesanbeirat

1. Der Geistliche Diözesanbeirat wird vom Bischof unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinschaft der Küster auf vier Jahre ernannt.
2. Der Geistliche Diözesanbeirat berät die Gemeinschaft in theologischen Fragen, insbesondere in der liturgischen und religiösen Bildungsarbeit, sowie in Fragen des Berufsbildes.

§ 10 Der Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind:

1. Führung des Protokolls in Sitzungen des Vorstandes und der Diözesanversammlung.
2. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen) zuständig.

§ 11 Kassenwart

Die Aufgaben des Kassenwartes sind:

1. Die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinschaft.
2. Er legt innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand eine Abrechnung des verflossenen Jahres vor.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Gewährung von finanziellen Vorteilen für Mitglieder der Organe und Mitglieder der Gemeinschaft ist unzulässig und nicht gestattet.

§ 13 Wahlen

1. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Diözesanversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
4. Wahlen sind geheim abzuhalten.
5. Die Mitglieder der Diözesanversammlung können aus ihrer Mitte Kandidaten für den Vorstand benennen.

§ 14 Aufgaben im Bezirk

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Gemeinschaft der Küster und zur Förderung einer engen Verbindung mit den Küstern eines Bezirkes wird für jeden Bezirk von den Küstern ein Bezirksvorsitzender auf 4 Jahre gewählt.

2. Die Mitarbeit eines Geistlichen Beirats im Bezirk wäre wünschenswert. Wenn der Benannte zustimmt, wird er vom Generalvikar für Gemeindepastoral bestätigt.
3. In jedem Bezirk sollten jährlich wenigstens 2 Versammlungen stattfinden. Sie werden vom Bezirksvorsitzenden einberufen.

§ 15 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung der Gemeinschaft muss von der Diözesanversammlung bei Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Dieser Beschluss wird erst mit der Genehmigung des Bischofs wirksam.
2. Bei Auflösung geht das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an das Bischöfliche Generalvikariat zur Verwaltung. Erfolgt binnen 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Zusammenschluss mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen der Gemeinschaft dem Bischof zur freien Verfügung für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Diese Satzung ist bei der Diözesanversammlung am 09.11.2021 beschlossen worden. Nur in §14 Abs. 2 ist „für Gemeindepastoral,“ zu streichen weil es nicht zutreffend ist.

Hildesheim, den 23.11.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim